



## **Wichtiger Hinweis !!!**

Sehr geehrte(r) Grundstückseigentümer(in),  
sehr geehrte(r) Bauherr(in),

die Stadt Schwabmünchen macht aus gegebenem Anlass darauf aufmerksam, dass dieses genehmigte Bauvorhaben die Berechnung von Herstellungsbeträgen zur Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlage auslösen kann.

Der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstücks ist als Beitragspflichtiger verpflichtet, der Stadt Schwabmünchen die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen bzw. Grundlagen unverzüglich zu melden.

Bitte kommen Sie deshalb Ihrer Verpflichtung zur Meldung der Bezugsfertigkeit Ihres Bauvorhabens unbedingt nach.

Ein Gebäude oder eine Wohnung ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit fertiggestellt ist, dass den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Nutzern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Auf die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Hauses (Gebrauchsabnahme durch die Baugenehmigungsbehörde) kommt es nicht an. Für die Beurteilung des Zeitpunktes der Bezugsfertigkeit einer Wohnung spielt es ferner keine Rolle, wenn einzelne Räume noch nicht fertiggestellt sind.

Bitte beachten Sie auch, dass spätere Veränderungen an beitragsrelevanten Maßgaben (z.B. Veränderung der Grundstücksfläche oder Geschoßflächen bzw. Ausbau oder Nutzungsänderungen von Gebäudeteilen) auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, gemeldet werden müssen.

Sämtliche Meldungen richten Sie bitte an:

Stadt Schwabmünchen  
Sachgebiet III/2  
Fuggerstraße 50  
86830 Schwabmünchen

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die Stadtverwaltung Schwabmünchen unter der Telefon-Nummer (08232) 9633-43.